

HAB ACHT VOR PV-ANLAGEN IN RÄUMLICHER NÄHE

DGS-TIPPS DAS RISIKO DER ANLAGENZUSAMMENFASSUNG ZU VERMEIDEN

O bwohl die Anlagenzusammenfassung nahezu unverändert im EEG seit dem August 2014 geregelt ist, kommt es nach wie vor zu Missverständnissen innerhalb der Solarbranche, aber auch zwischen Solarteuren, Anlagenbetreibern und den für die Bewertung der Anlagenzusammenfassung zuständigen Verteilnetzbetreibern (VNB). Das Problem: Die „Anlagenzusammenfassung“ ist als Begriff im EEG gar nicht definiert, Ihre Grundlage liegt im §24 des EEG 2017, vormals fast identisch im §32 des EEG 2014, vormals ähnlich im §19 im EEG 2009 und im EEG 2012.

Leistungsgrenzen verpflichten

Vordergründig geht es im §24 lediglich um „Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen“. Von der Beurteilung dieser „mehreren Anlagen“ seitens der VNBs lässt sich aber viel mehr ableiten: Die Förderfähigkeit von Anlagen, die Förderart sowie die Förderhöhen über das EEG. Bei PV-Anlagen wird in diesem Zusammenhang auch das Einhalten oder Überschreiten der für Planer und Anlagenbetreiber wichtigen Leistungsgrenzen 10 kWp, 100 kWp sowie 750 kWp festgelegt, mit weitreichenden Konsequenzen bei unvorhersehbarer Überschreitung: Überschreiten mehrere Eigenversorgungs-PV-Anlagen die 10 kWp-Grenze, fällt 40% EEG-Umlage an und die EEG-Vergütung sinkt leicht. Überschreiten mehrere PV-Anlagen die 100 kWp-Grenze, muss mindestens die zuletzt in Betrieb genommene Anlage in die „verpflichtende Direktvermarktung mit Marktprämienmodell.“ Überschreiten mehrere PV-Anlagen die 750 kWp Grenze zur verpflichtenden Ausschreibung zwecks Erlangung einer wettbewerblich ermittelten Förderung, so ist mindestens der Anteil über 750 kWp ausschreibungspflichtig.

Um nun PV-Anlagengrößen oder zusätzliche PV-Installationen zum Wohle des Kunden richtig planen zu können ist zunächst ein Blick in das EEG hilfreich (siehe nachfolgenden Kasten).

Ab wann spricht man von mehreren Anlagen?

Hier erfolgt der Versuch einer sinnge-
mäßigen Übersetzung der Juristensprache

EEG: § 24 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach §19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach §21 Absatz 1 oder §22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach §19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

in Umgangssprache: Vorab sollte beachtet werden, dass sich das folgende ausschließlich auf PV-Anlagen auf Gebäuden, Lärmschutzwänden und baulichen Anlagen bezieht, da bei Freiflächenanlagen die Anlagenzusammenfassung ab dem 1.7.2018 anders geregelt ist.

Erläuterung: Mehrere Solarmodule (jeweils stromerzeugender Generator, jeweils einzelne Anlage gemäß §3 Begriffsbestimmungen Nr. 1) sind in Bezug auf ihre Förderfähigkeit (§19) und ihre Förderart und Förderhöhe (§21 und § 22) für die jeweils (gleichzeitig) zuletzt in Betrieb genommenen Solarmodule als eine Gesamtanlage anzusehen ^{7,9,17}, wenn folgendes gleichzeitig zutrifft:

- sie sich auf gleichem Gebäude oder gleichem Grundstück oder gleichem Betriebsgelände (das kann aus verschiedenen Grundstücken bestehen), oder in sonst unmittelbarer räumlicher Nähe (enger wirtschaftlicher und oder persönlicher Zusammenhang auch bei Nachbargrundstücken ohne öfftl. Straße oder Schienenweg

dazwischen, gemeinsamer öfftl. Stromanschluss etc.) befinden. ²

- die Anlagen (Vielzahl von Solarmodulen) alle gleichartig Solarstrom erzeugen (Speicher hingegen werden getrennt als „fiktive EEG-Erzeuger“ betrachtet). ¹
- die Solaranlagen überhaupt Förderanspruch hätten (nur netzkonforme Wechselstromanlagen, eine rein DC-betriebene Solaranlage hingegen hätte keinen Förderanspruch) ⁴
- sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten (vergütungstechnisch) Inbetriebnahmemeldung hatten (wobei der Inbetriebnahmemonat immer als voller Monat zählt). ⁴

Vermeidung der Anlagenzusammenfassung

Aus den faktischen UND-Bedingungen leitet sich der einfachste Lösungsansatz zur Vermeidung einer ungewollten Anlagenzusammenfassung ab: Wer erst nach 12 Monaten (oder später) die nächsten Solarmodule in unmittelbarer räumlicher Nähe in Betrieb nimmt, vermeidet jegliche Anlagenzusammenfassung gemäß EEG. ⁵

Also: Die Installation von 10 kWp im Juli 2018 und weiteren 10 kWp im Juli 2019 – vorbehaltlich einer diesbezüglichen möglichen EEG-Änderung in den nächsten Jahren – würde eine Anlagenzusammenfassung auf über 10 kWp definitiv vermeiden.⁵ Jede Anlage könnte nach aktuellen Vergütungstabellen die zum Inbetriebnahmezeitpunkt höchste Vergütung erzielen und wäre im Falle einer (vorrangigen) Eigenversorgungsanlage auch gesetzlich garantiert 20 Jahre + Inbetriebnahmejahr von der EEG-Umlagezahlung befreit (§ 61 Abs. 1).

Oder: 100 kWp im Juli 2018, dann wieder 100 kWp im Juli 2019 usw. – vorbehaltlich siehe oben – würde den Zwang zur „verpflichtenden Direktvermarktung“ vermeiden. ⁵

Oder: Bis zu 750 kWp im Juli 2018, dann wieder bis zu 750 kWp im Juli 2019 usw. – vorbehaltlich siehe oben – würde bei Gebäude-PV den Zwang zur „Ausschreibungspflicht“ vermeiden. ⁵

Für den schrittweisen Zubau mehrerer PV-Anlagen zur Vermeidung der Anlagenzusammenfassung gibt es in der Praxis verschiedene Möglichkeiten:

1. Jahr für Jahr ein Gerüst aufbauen oder eine andere Arbeitssicherungsmaßnahme (z.B. Schutzwände auf Flachdächern) vornehmen und Jahr für Jahr neue Module montieren.⁵
2. Beliebig viele Solarmodule gleichzeitig montieren, aber für immer nur so viele mittels durchgängiger Verbindung aller für die Netzeinspeisung nötigen Komponenten (siehe Inbetriebnahmebegriff §3 Nr. 30) zur Inbetriebnahme melden. Die noch nicht angeschlossenen Solarmodule werden quasi auf dem Dach „zwischenlagert“.⁵
3. Streng genommen müsste es sogar möglich sein, den/die Wechselrichter auf die möglicherweise spätere Ausbauleistung zu dimensionieren, also z.B. 20 kVA. Im ersten Schritt dann nur einen von zwei Strings im Wechselrichter, also zunächst nur 10 kVA, belegen. Die „gelagerten“ Solarmodule haben keine durchgängige Verbindung und sind (als Generatoren bzw. als Anlage) nicht inbetriebnahmefähig.⁵

Die Varianten 2 und 3 kommen in der Praxis aus Gründen der Finanzierung wegen der 100 kWp Grenze eventuell noch in Betracht, aufgrund der 750 kWp Grenze jedoch sicher nicht. Durchaus häufig können sie bei der 10 kWp Eigenversorgungs-Bagatellgrenze zur (jeweiligen) EEG-Umlagefreiheit zur Anwendung kommen.

Anlagenzusammenfassung bei Freiflächenanlagen ab 01.07.2018

Mit der 1. Novellierung des EEG 2017 am 22.12.2017 gelten für die bislang analog zur Freiflächenanlagenzusammenfassung geregelten Gebäude-PV-Anlagen gänzlich neue Bedingungen. Ab dem 01.07.2018 gilt für alle neuen Freiflächenanlagen gemäß §24 Absatz 2 (siehe nachfolgenden Kasten).

Alle ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommenen PV-Freiflächenanlagen werden nun mit den in den letzten 24 Monaten in der Gemeinde (im Umkreis von 2 km) gemeldeten PV-Freiflächenanlagen zusammen gezählt.^{11, 12} Die für Projektentwickler unerfreuliche Konsequenz ist die mangelnde Kenntnis, ob und wenn ja wo und welche, Anlagen andere Projektentwickler bzw. Anlagenbetreiber in den letzten 24 Monaten in einer Gemeinde schon in Betrieb ge-

(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach §38a Absatz 1 Nummer 5 und nach §22 Absatz 3 Satz 2 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

meldet haben bzw. derzeit im Planungsstadium oder -verfahren sind. Denn es droht immer das Damoklesschwert mit einer kleinen 300 kWp Freiflächenanlage zu einer in der Gemeinde in den letzten zwei Jahren in Betrieb gegangenen Freiflächenanlage zusammengefasst zu werden und damit ganz oder teilweise über die maximal gesetzlich förderfähigen 750 kWp zu kommen.⁹ Die Konsequenz wäre, dass man zumindest mit dem über 750 kWp ermittelten Leistungsanteil in die Ausschreibung müsste.⁹ Die untere Ausschreibungsgrenze beginnt bei >750 kWp. Oberhalb der zusammengefassten 750 kWp Freiflächenanlage gibt es also derzeit eine Förderlücke.⁹ Das bestätigte auch die EEG-Clearingstelle im April 2018 auf Nachfrage eines Journalisten.

Tipp: Sehen Sie für die Bestandsaufnahme der in den letzten 24 Monaten realisierten Freiflächenprojekte innerhalb der Gemeinde das PV-Anlagen- bzw. das Marktstammdatenregister ein und machen Sie identische Postleitzahlen ausfindig. Danach können Sie Grundstücksbezeichnungen und Inbetriebnahmedaten mit den eigenen Plandaten abgleichen. Erkundigen Sie sich über die im Planungsverfahren befindlichen Freiflächenanlagen beim örtlichen Verteilnetzbetreiber nach erfolgten Netzanschluss(vor-)Anfragen und beim zuständigen Bauamt nach sich im Prozess befindlichen oder kürzlich erteilten Baugenehmigungen. Es bleibt das Restrisiko, dass ein anderer Projektentwickler zeitlich im ähnlichen noch nicht aktenkundigen Planungsverfahren ist. Deshalb sollte man sich wiederholt bei den genannten Stellen erkundigen um nicht erst bei fortgeschrittenem Planungsstadium von der „Konkurrenz“ zu erfahren. Das spart viel Energie und Projektentwicklungskosten.

Anlagenzusammenfassung für die Berücksichtigung der „Kleinanlagenregel“

Zum Erhalt der EEG-Umlagenfreiheit bei Eigenversorgung bis zu 10 kWp^{14,15} hat die EEG-Clearingstelle im Empfehlungsverfahren 2014/31 vom 2.6. 2015 einige für die Anwendungspraxis überraschend positive Hinweise gegeben:

1. Es werden nur PV-Eigenversorgungsanlagen mit Inbetriebnahme innerhalb 12 Monaten zusammengezählt, nicht aber Volleinspeise- oder Drittbeförderungsanlagen.⁶

„Ebenfalls nicht einbezogen werden Anlagen, die vom Eigenversorger nicht zur Eigenversorgung betrieben werden. Wenn also z.B. der Eigenversorger auf demselben Grundstück eine Anlage in Volleinspeisung betreibt, gilt diese jedenfalls nicht gemeinsam mit der zur Eigenversorgung betriebenen Anlage als „eine Anlage“ im Sinne des §61 Absatz 2 EEG 2014 (Anm.: = §61a Abs.2 EEG 2017) ... eine mögliche leistungsseitige Zusammenfassung der Anlagen ... zur Bestimmung der EEG Förderung ... bleibt hiervon jedoch unberührt“ (Rd-Notiz 53 S. 21 Empfehlungsverfahren 2014/31).

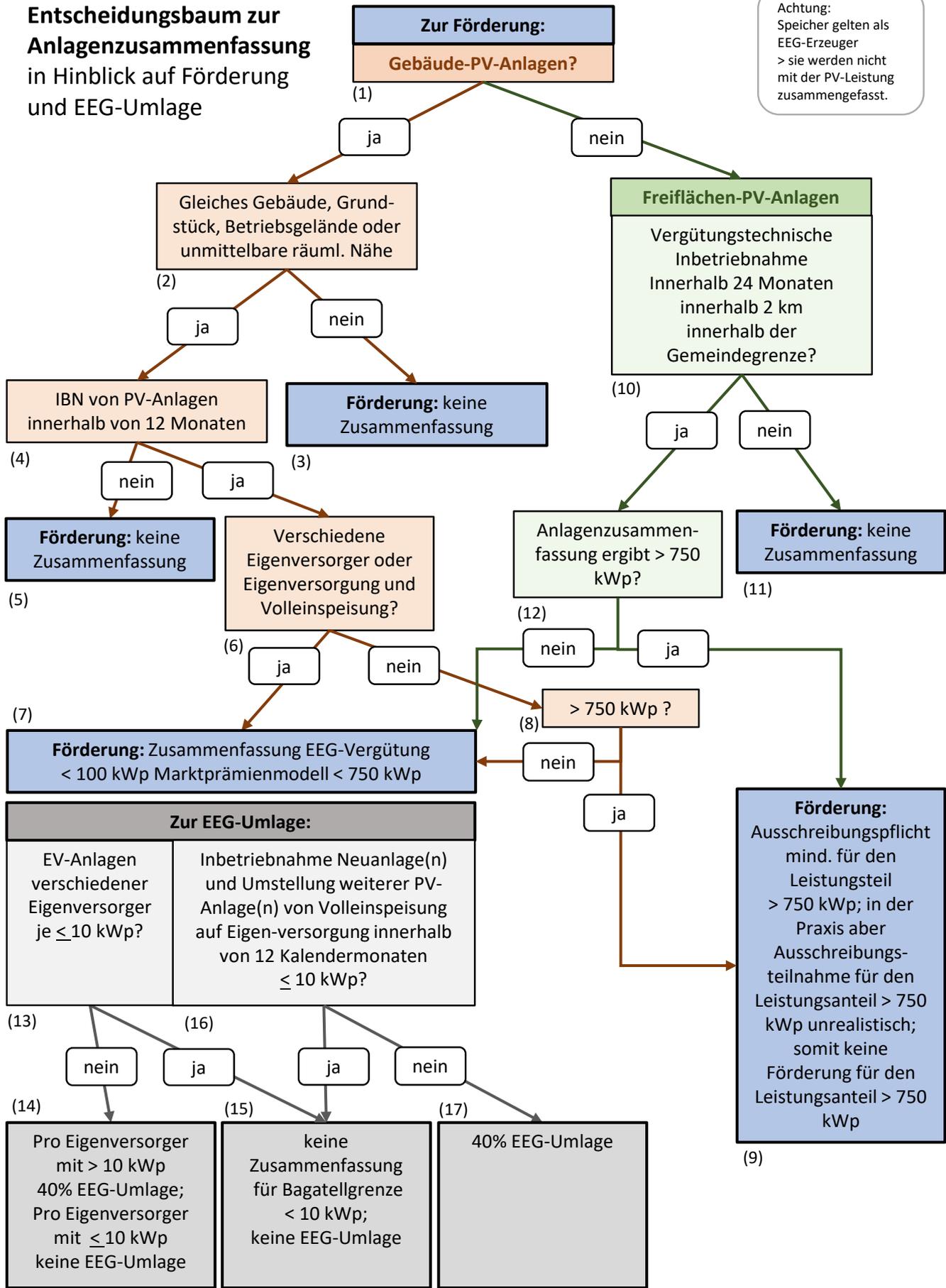
Achtung: Der in diesem Zusammenhang gern angewandte Trick, die zeitgleich/zeitnah parallel zur (bis zu) 10 kWp Eigenversorgungsanlage in Betrieb genommene Volleinspeiseanlage nach 12 Monaten ebenfalls auf Eigenversorgung umzustellen würde als Umgehungstatbestand mit Konsequenz 40% EEG-Umlage gewertet werden (mündliche Aussage EEG-Clearingstelle Frau Dr. Pippke).

Hieraus resultierendes mögliches Geschäftsmodell:

- a. 10 kWp Eigenversorgungsanlage und zusätzliche 1 kWp bis 90 kWp Volleinspeiseanlage des Gesamtinvestors (meist Gebäudeeigentümer) oder
- b. gesplittet in 10 kWp Eigenversorgung für den Stromverbraucher (meist Gebäudeeigentümer) und 90 kWp Volleinspeisung für den Fremdinvestor.
Abschluss eines Dachnutzungsvertrages und Zahlung einer jährlichen Dachpacht an den Gebäudeeigentümer bzw. Vorabpachtzahlung mehrerer Jahre zur kostenlosen Eigenfinanzierung der 10 kWp Eigenversorgungsanlage für den Stromverbraucher (meist Gebäudeeigentümer). Die Anlagenzusammenfassung erfolgt zwar für die Förderhöhe⁷, nicht aber für die Bagatellgrenze Eigenversorgung 10 kWp.^{13,15}

Entscheidungsbaum zur Anlagenzusammenfassung in Hinblick auf Förderung und EEG-Umlage

Achtung:
Speicher gelten als EEG-Erzeuger
> sie werden nicht mit der PV-Leistung zusammengefasst.



allgemein: keine Zusammenfassung von verschiedenartigen EEG-Anlagen: PV, Wind, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Speicher (fiktiver EEG-Erzeuger); keine Zusammenfassung von PV und BHKW; keine Zusammenfassung von Gebäude-PV und Freiflächen-Anlagen; keine Zusammenfassung (weder Förderhöhe noch 10 kW Bagatellgrenze) von DC- und AC-PV-Anlagen, da DC-Anlagen „Inselanlage“ nach §61a Satz 2

Beispiel: Auf einer Schreinerei mit 30 MWh Jahresstrombedarf befindet sich eine Anlage mit 20 kWp, folgende Varianten sind möglich:

- 10 kWp Eigenversorgung + 10 kWp Volleinspeisung⁶
- 10 kWp Eigenversorgung und nach 12 Monaten weitere 10 kWp Eigenversorgung zu dann gesamt 20 kWp Eigenversorgung⁵

Der Vergleich der Wertschöpfung führt zu folgendem Ergebnis: Wirtschaftlich wäre es bei einem mit 5.000 € höherem Liquiditätsüberschuss nach 20 Jahren am besten, jeweils EEG-umlagefreie 10 kWp PV-Anlagen im Abstand von 12 Monaten in Betrieb zu nehmen.⁵ Die zweitbeste Variante ist die gesamten 20 kWp mit 40% EEG-Umlage sofort zu betreiben.⁷ Am ungünstigsten ist es gleichzeitig eine EEG-umlagefreie 10 kWp Eigenversorgungsanlage und eine 10 kWp Volleinspeiseanlage in Betrieb zu nehmen.^{7,15}

2. Es werden nur PV-Anlagen zusammengezählt, die vom gleichen Anlagenbetreiber zur Eigenversorgung betrieben werden.¹³

„Betreibt nicht nur der Eigenversorger, sondern auch ein Dritter ... in unmittelbarer räumlicher Nähe ... eine Anlage zur Eigenversorgung, greift bei galvanischer Trennung der Anlagen (jede Anlage mit eigenem Wechselrichter und „eigenem“ zählpunktbezeichneten Zweirichtungs-Überschusseinspeisezähler) die Regelung zur Anlagenzusammenfassung ... nur für die vom jeweiligen Eigenversorger selbst betriebenen Anlagen (Rd-Notiz 54 S. 22 Empfehlungsverfahren 2014/31 vom 02.06.2015).

Hieraus resultierende mögliche Geschäftsmodelle:

- kleine Mehrfamilienhäuser bis zu ca. 10 Wohneinheiten: Jeder teilnehmenden Wohneinheit wird eine einzelne PV-Anlage (meist je 1 bis 5 kWp) zugeteilt, welche in der Form der „PV-Miete“ zur Eigenversorgung betrieben wird. Ein möglicher Begriff hierfür wäre „Mikro-Mieterstrom zur Eigenversorgung“ (siehe auch „Photovoltaik“ 04|2018, Wirtschaftlich für kleine Mehrfamilienhäuser).^{7,13,15}
- Gewerbeobjekte mit bürotypischen Gewerbeeinheiten mit jeweils „eigenen zählpunktbezeichneten Strombezugszählern“. Hier investiert der Gebäudeeigentümer z.B. in 30 kWp PV und vermietet jeweils 10 kWp an jede Gewerbeeinheit zur unbürokratischen

PV-Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung.^{7,13,15}

Weitere beachtenswerte Praxisfälle mit Gefahr des Anfallens der 40% EEG-Umlage:

Umstellung der PV-Volleinspeisung auf Eigenversorgung und evtl. gleichzeitig oder innerhalb von 12 Monaten Inbetriebnahme einer zusätzlichen PV-Anlage auf dem Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe. Jedoch problematisch: Volleinspeiseanlage IBN 2011 mit 5 kWp, Umstellung auf Eigenversorgung im Juli 2018 und zeitgleich oder innerhalb 12 Monaten Neuanlage zur Eigenversorgung mit Speicher 7 kWp, Einbindung beider Anlagen in den Speicher. Konsequenz: 40% EEG-Umlage auf jede eigenverbrauchte kWh, da 5 + 7 kWp zu 12 kWp bzgl. der „Kleinanlagenregel 10 kWp“ zusammengefasst werden.

Lösungsmöglichkeiten:

- Zeitgleich bzw. innerhalb von 12 Monaten mit der Umstellung der alten 5 kWp-Anlage nur weitere 5 kWp (ohne oder mit Speicher) neu in Betrieb nehmen. Dann werden 5 + 5 kWp = 10 kWp zusammengefasst und die „Kleinanlagenregel 10 kW“ nicht verletzt
- Zuerst die neuen 7 kWp zur Eigenversorgung (mit oder ohne Speicher) in Betrieb nehmen und mit der Umstellung der alten 5 kWp mindestens 12 Kalendermonate warten. Oder auch andersherum, sollte man auf weiter sinkende PV- und Speicherpreise setzen.

Last but not least muss das im EEG verankerte Recht des Anlagenbetreibers erwähnt werden, mehrere PV-Anlagen auf einem Gebäude oder in unmittelbarer Nähe über eine gemeinsame Messeinrichtung messen und abrechnen lassen zu dürfen. Die Zuordnung der für die Förderung und EEG-Umlage heranzuziehenden Strommengen erfolgt im Verhältnis zur installierten Leistung der Anlagen (siehe unten EEG 2017 §24 Abs.3). Damit könnten je nach Anlagengröße ertragreiche neue PV-Anlagen mit niedriger EEG-Vergütung alte weniger ertragreiche mit hoher EEG-Vergütung in der tatsächlichen EEG-Vergütungsauszahlung pro Jahr um wenige Hundert bis einige Tausend Euro „hoch ziehen“.

Die einzige Ausnahme, bei der verschiedene PV-Anlagen nicht über eine gemeinsame Messeinrichtung gemessen und abgerechnet werden dürfen, betrifft die Kombination einer oder mehrerer PV Anlage > 10 kWp aus der Epoche des „Marktintegrationsmodells“ EEG 2012/

II mit einer oder mehreren PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedaten vor oder nach dem EEG 2012/II. Beim Marktintegrationsmodell werden nur 90% vergütet, die anderen müssen selbst verbraucht werden, ansonsten erhalten sie den monatsdurchschnittlichen Börsenpreis MW Solar (siehe nachfolgenden Kasten).

(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall sind für die Berechnung der Einspeisevergütung oder Marktprämie bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 46 bestimmt wird, und des jeweilig zuletzt berechneten Standortertrags nach Anlage 2 Nummer 7 für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 36 h bestimmt wird, maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.

Fazit

Die Anlagenzusammenfassung birgt einige Risiken. Unter Berücksichtigung der 12-Monatsregel sowie der EEG-Clearingstellenempfehlung 2014/31 und der Möglichkeit gemeinsamer Messeinrichtungen ergeben sich aber auch neue, teils ungewöhnliche, wirtschaftliche Chancen.

Anmerkung

Die hochgestellten Zahlen im Text beziehen sich auf das nachfolgende Schemabild.

Weitere Hinweise ...

... Tipps, Infos, Seminare, Webinare zur DGS LV Franken sowie der kooperierenden solare Dienstleistungen GbR:

- ☐ www.dgs-franken.de
- ☐ www.solarakademie-franken.de
- ☐ www.dgs.de/mitglieder/beitritt
- ☐ www.ee-gutachter.de
- ☐ www.pv-now.de

ZUM AUTOR:

► *Dipl. Kfm. Michael Vogtmann*
Vorsitzender DGS Landesverband Franken
vogtmann@dgs-franken.de